

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter einen Unterstellten beleidigt oder verächtlich macht.

§ 255

Verletzung des Beschwerderechts

Wer vorsätzlich als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet oder zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

§ 256

Verletzung militärischer Geheimnisse

(1) Wer vorsätzlich militärische Geheimnisse unerlaubt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände sich unerlaubt verschafft, für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder durch vorsätzliche Verletzung der Vorschriften über die Wachsamkeit geheimzuhaltende militärische Dokumente oder Gegenstände fahrlässig abhandenkommen läßt oder fahrlässig militärische Geheimnisse offenbart.

■ (3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 257

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärische Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Einsatzbereitschaft der Truppe in hohem Maße gefährdet oder militärische Anlagen oder Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung in erheblichem Umfang zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat fahrlässig durch besonders grobe Vernachlässigung seiner Dienstpflichten begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Wer die Tat nach Abs. 1 bis 3 im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 258

Verlust der Kampftechnik

(1) Wer fahrlässig durch besonders grobe Vernachlässigung seiner Dienstpflichten Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung, die ihm anvertraut sind, abhandenkommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Einsatzbereitschaft der Truppe im besonderen Maße gefährdet oder die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§ 259

Unberechtigter Benutzung von Militärfahrzeugen und militärischem Gerät

(1) Wer Militärfahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik unberechtigt benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat die Einsatzbereitschaft der Truppe im besonderen Maße gefährdet oder die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.